

⇒Original←

2. Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13
„Schwabering-West II“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Söchtenau in öffentlicher Sitzung am 25.09.2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schwabering-West II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und Erweiterung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 19.08.2003 maßgebend.

§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom 19.08.2003.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Söchtenau, den 29. Sep. 2003

Gemeinde Söchtenau


Lieg
2. Bürgermeister



Textlicher Teil zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schwabering-West II“

A) Begründung:

Aufgrund von Änderungswünschen des Bauherrn wurde die Firstrichtung des Hauses auf Grundstück Fl.-Nr. 3745/2 in Nord-Süd-Richtung geändert und das Baufenster für die Garage aufgrund geänderter Grenzziehung geringfügig verschoben.

B) Festsetzung durch Text:

Es gelten im übrigen die Zeichenerklärungen für die Festsetzungen und für die Hinweise, die textlichen Festsetzungen und die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schwabering-West II“

Söchtenau, den 19.08.2003

Gemeinde Söchtenau



Liegl
2. Bürgermeister

